

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00073 vom 13. Juni 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00073](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00073)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00073 du 13 juin 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00073 del 13 giugno 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der 1973 geborene X.\_\_\_\_ war zuletzt als Bauspengler bei der (ihm gehörenden) Bauspenglerei Y.\_\_\_\_, tätig (Urk.

9/17 und Urk. 9/49/23). Am

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die:

a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her

stellen, erhalten oder verbessern können;

b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art. 6 ATSG) gewesen sind; und

c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28

Abs. 2 IVG).

### **E. 1.3**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vor - akten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c).

Auch den Be richten und Gutachten versicherungsin terner Ärzte und Ärztinnen kommt Beweiswert zu. Soll jedoch ein Versiche rungsfall ausschliesslich gestützt auf versicherungsinterne Beurtei lungen ent schieden werden, so sind an die Beweis würdigung strenge Anforde rungen zu stellen: bestehen auch nur geringe Zwei fel an der Zuverlässigkeit und Schlüs sigkeit der ärztlichen Feststellungen, sind ergänzende Abklärungen vor zuneh men (BGE 122 V 162 E. 1d; Urteil des Bundesgerichts 8C\_675/2009 vom 19. Januar 2010 E. 2).

### **E. 1.4**

Das Verwaltungsverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Ar t . 43 Abs. 1 ATSG). Danach hat die Verwaltung den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht. Führen die im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen den Versicherungsträger bei umfassender, sorgfältiger, objektiver und inhaltsbezogener Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten, und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so liegt im Verzicht auf die Abnahme weiterer Beweise keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (antizipierende Beweiswürdigung). Bleiben jedoch erhebliche Zweifel an Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellung bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts 9C\_662/2016 vom 15. März 2017 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). 2.

#### 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente in ihrer Verfügung vom 15. Dezember 2017 ( Urk. 2 ) mit der Begründung, gemäss Beurteilung des RAD sei der Beschwerdeführer in seiner bisherigen Tätigkeit als Bauspengler gesundheitlich zu 100 % eingeschränkt. Eine angepasste Tätigkeit sei aus medizinisch er Sicht zu 100 % zumutbar. Gestützt hierauf ermittelte sie e inen rentenausschliess enden Invaliditätsgrad von 17 %. 2.2

Mit Beschwerdeschrift vom 22. Januar 2018 ( Urk. 1 ) beanstandete der Beschwerdeführer den Beweiswert der RAD-Beurteilung von Dr. Z.\_\_\_\_

und verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf weitere, nach Erstattung der RAD- Stellungnahme ergangene Arztberichte. Sodann machte er

die Gewährung eines angemessenen leidensbedingten Abzuges geltend. 3. 3. 1

Die Beschwerdegegnerin stützte ihre renten abweisende Verfügung ( Urk. 2 ) in medizinischer Hinsicht auf die Aktenbeurteilung von Dr. Z.\_\_\_\_

vom 10. Mai 2016 ( Urk.

#### **E. 5**

. Dezember 2014 meldete er sich unter Hinweis auf Beschwerden an der rechten Schulter ( Supraspinatusriss , anfänglich zusätzlich multiple Verletzungen an der Hand links, der Hüfte, dem Rücken etc.) bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an ( Urk. 9/6 f. ) . Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, leitete daraufhin insbesondere Abklärungen in medizinischer sowie erwerblicher Hinsicht in die Wege, es wurden die Akten der Suva eingeholt. Berufliche Massnahmen wurden gewährt und mit Mitteilung vom 7. Juli 2017 abgeschlossen ( Urk.

#### **E. 9**

/101). Diese neuen Diagnosen bzw. Befunde fallen in den vorliegend massgeblichen Beurteilungszeitraum und fanden keinen Eingang in die Beurteilung von Dr. Z.\_\_\_\_ vom 10. Mai 2016. 3.3

Die versicherungsinterne Stellungnahme

kann damit von vornherein nicht als umfassend erachtet werden . Indem die Beschwerdegegnerin mit Blick auf die neuen medizinischen Erkenntnisse keine weiteren Abklärungen vornahm, verletzte sie ihre Untersuchungspflicht (E. 1.4) . Sodann ist auch den übrigen Akten kein detailliertes Stellenprofil zu entnehmen. Die Spezialisten der A.\_\_\_\_ , wo der Beschwerdeführer vom 24. November bis 22. Dezember 2015 eine berufliche Grundabklärung durchlief, hielten mit Bericht vom 23. Dezember 2015 (Urk. 9/49/14-16) fest, dass weiter abgeklärt werden müsste, für welche Tätigkeiten der Beschwerdeführer aufgrund seiner Einschränkungen einsetzbar wäre (S. 2 Mitte). Auch die Kreisärztin des Unfallversicherers äusserte sich zuletzt am 21. März 2016 (Urk. 9/49/47) lediglich zur Kausalität und formulierte kein Stellenprofil. Damit fehlt es bereits ohne Berücksichtigung der nachträglich gestellten Diagnosen an einer verlässlichen Einschätzung eines den Beschwerdeführer untersuchenden Arztes. Die rudimentäre Akteneinschätzung des RAD genügt nicht.

Demgemäss ist die Sache an die Beschwerdegegnerin

zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer ist einer Begutachtung zu unterziehen. Danach ist neu über seinen Anspruch auf eine Invalidenrente zu entscheiden. 4. 4 .1

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 8 00.-- festzulegen und, da die Rückweisung an die Verwaltung nach ständiger Rechtsprechung als vollständiges Obsiegen gilt (vgl. etwa Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3), ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). 4 .2

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat sodann ausgangsgemäss gestützt auf Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist – nach Einsicht in die Kostennote vom 16. März 2018 (Urk. 12)

und unter Hinweis, dass für Urteilsstudium und Nachbearbeitung eine Stunde zu entschädigen ist – auf Fr. 1'833.40 (inkl. Barauslagen und MWSt ) festzusetzen. 4.3

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung unter Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung ( Urk. 1 S. 2) erweist sich damit als gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 15. Dezember 2017 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgten Abklärungen über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. 2 .

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3 .

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'833.40 (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur . André Largier - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage einer Kopie von Urk. 12 - Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubNünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.